

Aufzug – Service 2010

**Vertragsmuster für
Instandhaltung sowie andere Leistungen
für Aufzugsanlagen
in öffentlichen Gebäuden**

Broschüre Nr.: 110

Stand: September 2015

AMEV

Vertragsmuster für Instandhaltung sowie andere Leistungen für Aufzugsanlagen in öffentlichen Gebäuden

(Aufzug – Service 2010)

lfd. Nr.: 110
Aufgestellt und herausgegeben vom Arbeitskreis
Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher
und kommunaler Verwaltungen (AMEV)

Berlin 2010

Geschäftsstelle des AMEV im:
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)
Krausenstrasse 17-20, 10117 Berlin
Telefon: (030) 18-305-7136
Computerfax: (030) 18-10-305-7136
E-Mail: amev@bmub.bund.de

Der Inhalt dieser Broschüre darf für eigene Zwecke vervielfältigt werden. Eine Verwendung in nicht vom AMEV herausgegebenen Medien wie z.B. Fachartikeln oder kostenpflichtigen Veröffentlichungen ist vor der Veröffentlichung mit der AMEV-Geschäftsstelle zu vereinbaren.

Informationen über Neuerscheinungen erhalten Sie unter <http://amev-online.de> oder bei der AMEV-Geschäftsstelle

Mitarbeiter

Friedhelm Niggemeier Obmann	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Bielefeld
Lutz Petzold	Ingenieurbüro Petzold & Partner Dresden
Reinhard Schwedhelm	Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Gebäudemanagement
Manfred Ulbert	Regierung von Niederbayern Landshut
Jörn Wendt	Oberfinanzdirektion Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis	Seite
MITARBEITER	3
VORWORT	6
HINWEISE ZUM VERTRAGSMUSTER	7
ABLAUFDIAGRAMM.....	9
1 GEGENSTAND DES VERTRAGES.....	12
1.1 Bestandteile des Vertrages.....	12
1.2 Definitionen zum Vertrag; Verweise auf Normierungen.....	12
2 LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS	13
2.1 Inspektion und Wartung.....	13
2.1.1 Leistungen	13
2.1.2 Materiallieferungen	14
2.1.3 Ausführungszeit.....	14
2.1.4 Vergütung	14
2.2 Instandsetzung und Verbesserung	15
2.2.1 Leistungen	15
2.2.2 Materiallieferungen	15
2.2.3 Ausführungszeit.....	15
2.2.4 Reaktionszeiten.....	16
2.2.5 Vergütung	16
2.3 Notrufentgegennahme und Personenbefreiung	16
2.3.1 Notrufentgegennahme	16
2.3.2 Befreiungsmaßnahmen	16
2.3.3 Vergütung	17
3 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS.....	17
4 FERNBETREUUNG	17

5	BESONDERE VEREINBARUNGEN	17
6	WEITERE REGELUNGEN ZUR VERGÜTUNG	18
6.1	Vergütung bei Mängelhaftung	19
6.2	Vergütung bei Außerbetriebsetzung	19
7	ANNAHMESTELLEN FÜR BENACHRICHTIGUNGEN	19
7.1	Annahmestellen beim AG	19
7.2	Annahmestellen beim AN	19
8	GEWÄHRLEISTUNG	20
9	HAFTUNG	20
10	VERTRAGSDAUER/KÜNDIGUNG	20
11	PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS	21
12	STREITIGKEITEN	22
13	GERICHTSSTAND	22
14	SCHRIFTFORM UND SALVATORISCHE KLAUSEL	22
15	ANLAGEN	22

Vorwort

Aufzugsanlagen sind in der Regel überwachungsbedürftige Anlagen, die der Betreiber in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten hat; er muss erforderliche Wartungsarbeiten durchführen, notwendige Instandsetzungen unverzüglich vornehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen. Die gesetzlichen Grundlagen und detaillierte Hinweise zu den Betreiberpflichten sind in den Hinweisen für Planung, Ausschreibung und Betrieb von Aufzugsanlagen (Aufzug 2010) in Kapitel 6 dargestellt.

Das Vertragsmuster „Aufzug - Service“ ist modular aufgebaut. Zusätzlich zur Wartung und Inspektion können je nach Bedarf die Instandsetzung, die Verbesserung der Anlage, die Notrufentgegennahme und die Personenbefreiung beauftragt werden.

Die Hinweise zum Vertragsmuster sowie der Ablaufplan bieten dem Anwender Hilfestellung bei der Wahl der zu vereinbarenden Leistungen.

Die Vertragsinhalte wurden mit dem VDMA sowie dem VmA abgestimmt

Der Vertragstext steht gesondert als editierbare geschützte Word-Datei auf der AMEV – Homepage zur Verfügung. Nach dem Ausfüllen der vorgegebenen Felder kann diese abgespeichert und als Druckversion dem Anbieter zur Verfügung gestellt werden.

Verbesserungsvorschläge zur vorliegenden AMEV- Empfehlung können der Geschäftsstelle des AMEV zugeleitet werden.

Bei Bedarf werden aktuelle Informationen auf der AMEV - Homepage veröffentlicht (siehe <http://www.amev-online.de/AMEVInhalt/Infobereich/Aktuelles/>).

MR Torsten Wenisch
Vorsitzender des AMEV

RBD Friedhelm Niggemeier
Obmann

Hinweise zum Vertragsmuster

Grundsätzliche Hinweise

Das Vertragsmuster ist anzuwenden für die Instandhaltung von Aufzugsanlagen in öffentlichen Gebäuden. Die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen nehmen Bezug auf die Gliederung im Vertragsmuster.

Öffentliche Auftraggeber haben bei der Einholung von Angeboten die Vergabebestimmungen zu beachten.

Wird dieses Vertragsmuster zur Angebotseinholung für Verträge zu vorhandenen Aufzugsanlagen verwendet, sind Herstelleranweisungen zur Instandhaltung und/oder evtl. vorhandene Arbeitskarten der Ausschreibung beizufügen.

Gesetze und Verordnungen, hier sind insbesondere zu nennen das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), legen dem Betreiber einer Aufzugsanlage Verpflichtungen auf. Die Vertragsversion 09-2015 berücksichtigt die in der aktuellen Betriebssicherheitsverordnung den §§ 10, 16, 17 und 19 neu zugeordneten Betreiberpflichten. Diese kann ein Betreiber nur erbringen, wenn er selbst sachkundig ist oder sachkundiges Personal beschäftigt hat. Dies dürfte in den meisten Fällen, in denen eine Aufzugsanlage in einem öffentlichen Gebäude betrieben wird, nicht der Fall sein.

Daher ist es dringend angebracht, dass der Betreiber einer Aufzugsanlage in einem öffentlichen Gebäude obige gesetzliche Verpflichtungen per Vertrag an einen sachkundigen Partner delegiert.

Begriffsdefinitionen

Reparieren, inspizieren, ölen, schmieren, warten, instandhalten, instandsetzen sind Begriffe, die technische Maßnahmen an technischen Anlagen und Einrichtungen beschreiben. Jedoch leider nicht immer ausreichend genau definiert, um sie als Beschreibungsmerkmal in einem Vertrag zu verwenden. Diese und andere Begriffe werden in der DIN 31051 definiert. Diese DIN ist Bestandteil des Vertrages.

Für das Verständnis des Vertrages muss man aus dieser DIN wissen, dass dort unter anderem unterschieden wird zwischen **inspizieren** (nachschaun, Zustand beurteilen, bei Bedarf weitere Maßnahmen veranlassen), **warten** (einfache Maßnahmen zur Erhaltung des Zustandes wie Öl wechseln, abschmieren, Betriebsstoffe ergänzen), **instandsetzen** (reparieren) und **verbessern** (Maßnahmen, die die Sicherheit erhöhen oder die Nutzbarkeit erweitern). Der Oberbegriff für diese vier Maßnahmen lautet **instandhalten**; daher auch der Name Instandhaltungsvertrag.

Vertragsumfang

Gleich in Abschnitt 1.1 des Vertragsmusters ist durch ankreuzen auszuwählen, welche Teilaspekte der Instandhaltung Bestandteil des Vertrages sein sollen. Zusätzlich können noch Notrufentgegennahme und Befreiungsmaßnahmen sowie besondere Leistungen vereinbart werden.

Zur Abdeckung der weiter oben zitierten gesetzlichen Betreiberpflichten sind die Bestandteile Inspektion und Wartung zwingend erforderlich und daher bereits angekreuzt.

Vertragsinhalte

In Normen definierte Begriffe und Maßnahmen werden im Vertragstext nicht erläutert.

Die unter Ziffer 2.1.1 ankreuzbare Prüfung der elektrischen Einrichtungen nach BGV A3 sollte nur vereinbart werden, wenn unter Ziffer 10 eine Vertragslaufzeit länger als der Prüfrhythmus nach BGV A3 vereinbart wird (zurzeit 4 Jahre).

Für alle Teilleistungen dieses Instandhaltungsvertrages ist die Vergütung als monatliche Pauschale vorgesehen, außer Notrufentgegennahme (hierzu siehe weiter unten).

Instandhaltungsanweisungen des Montagebetriebes nach DIN EN 13015 sind Vertragsbestandteil.

Für alle Instandhaltungsmaßnahmen ist optional wählbar:

- die Lieferung der erforderlichen Ersatzteile und Betriebsstoffe ist mit den vereinbarten Preisen abgegolten (wird bei der Instandhaltung neu errichteter Aufzugsanlagen empfohlen).
- Ersatzteile mit einem Gesamtersatzteillistenpreis von mehr als 30 € (netto) je Instandhaltungsmaßnahme werden gesondert vergütet (vorzugsweise für bestehende Aufzugsanlagen).

Wird Instandsetzung vereinbart, besteht hier die Möglichkeit auch Verbesserung zur Erhöhung der Betriebssicherheit vertraglich festzulegen. Dazu gehört z.B. das Einspielen neuer Software, um bekannte Fehler zu beheben oder das Austauschen von Anlagenteilen, an den Mängel allgemein bekannt sind (vergleichbar Rückrufaktionen bei Kraftfahrzeugen, jedoch hier kostenpflichtig). Verbesserungen mit Änderung der Nutzungsmöglichkeiten und des Funktionsumfanges sind nicht vorgesehen, da es für die Partnerfirmen kaum kalkulierbar ist, welche solcher Verbesserungsmaßnahmen in der Zukunft umzusetzen sein werden, was zu unverhältnismäßig hohen Vertragspreisen führen kann.

Falls Notrufentgegennahme und Personenbefreiung Bestandteil des Vertrages sein sollen, bietet sich die Vergütung nach besonderem Auftrag nur an, wenn die Notrufentgegennahme beim AG liegt und die Befreiungsmaßnahmen durch den AN erfolgen sollen; die dann dafür vereinbarten Preise sind in Anlage 2 formlos festzuhalten.

Zu 5 Besondere Vereinbarungen

Hier können besondere Vereinbarungen getroffen werden, die über die Vereinbarungen im allgemeinen Vertragsmuster hinausgehen.

Zu 6 Weitere Regelungen zur Vergütung

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach den jeweiligen Regelungen der verwaltenden Dienststelle für die Aufzugsanlage(n).

Materialpreisgleitung ist nicht zu vereinbaren, wenn

- keine Instandsetzung und/oder Verbesserung beauftragt wird, oder
- bei der Instandsetzung die Option „Ersatzteile mit einem Gesamtersatzteillistenpreis von mehr als 30 € (netto) je Instandhaltungsmaßnahme werden gesondert vergütet (vorzugsweise für bestehende Aufzugsanlagen).“ vereinbart wird.

Bei Außerbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung ist zu beachten, dass eine Außerbetriebnahme stets unbefristet und eine Außerbetriebsetzung stets befristet ist.

Zu 9 Haftung

Nach der Rechtsprechung hat der Auftraggeber im Schadensfall nachzuweisen, dass der Auftragnehmer den Schaden verursacht hat. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn er nachweist, dass er den Schaden nicht schuldhaft herbeigeführt hat.

Als Grenze dürfte bei Vermögensschäden 250.000,- € je Schadensfall typisch sein. Eine übliche Deckungssumme der Versicherer sieht für Sachschäden mindestens 1.000.000,- €, für Vermögensschäden mindestens 100.000,- € und für Personenschäden mindestens 2.000.000,- € vor.

Zu 10 Vertragsdauer/Kündigung

Bei Aufzugsanlagen sollte ein Vertrag mit längerfristiger Vertragsdauer abgeschlossen werden.

Mit Auslaufen des Vertrages muss die verwaltende Dienststelle die gesetzlichen Betreiberpflichten selbst tragen. Deshalb sind zum Ende der Vertragslaufzeit rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, damit die Anlage ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen weiter betrieben wird.

Zu 11 Pflichten des Auftraggebers

Die Gestellung von Arbeitskräften ist nur in wenigen Ausnahmefällen üblich (Hilfe bei Transportleistungen, Störungssuche über mehrere Liegenschaften hinweg, etc.).

Zu 15 Anlagen

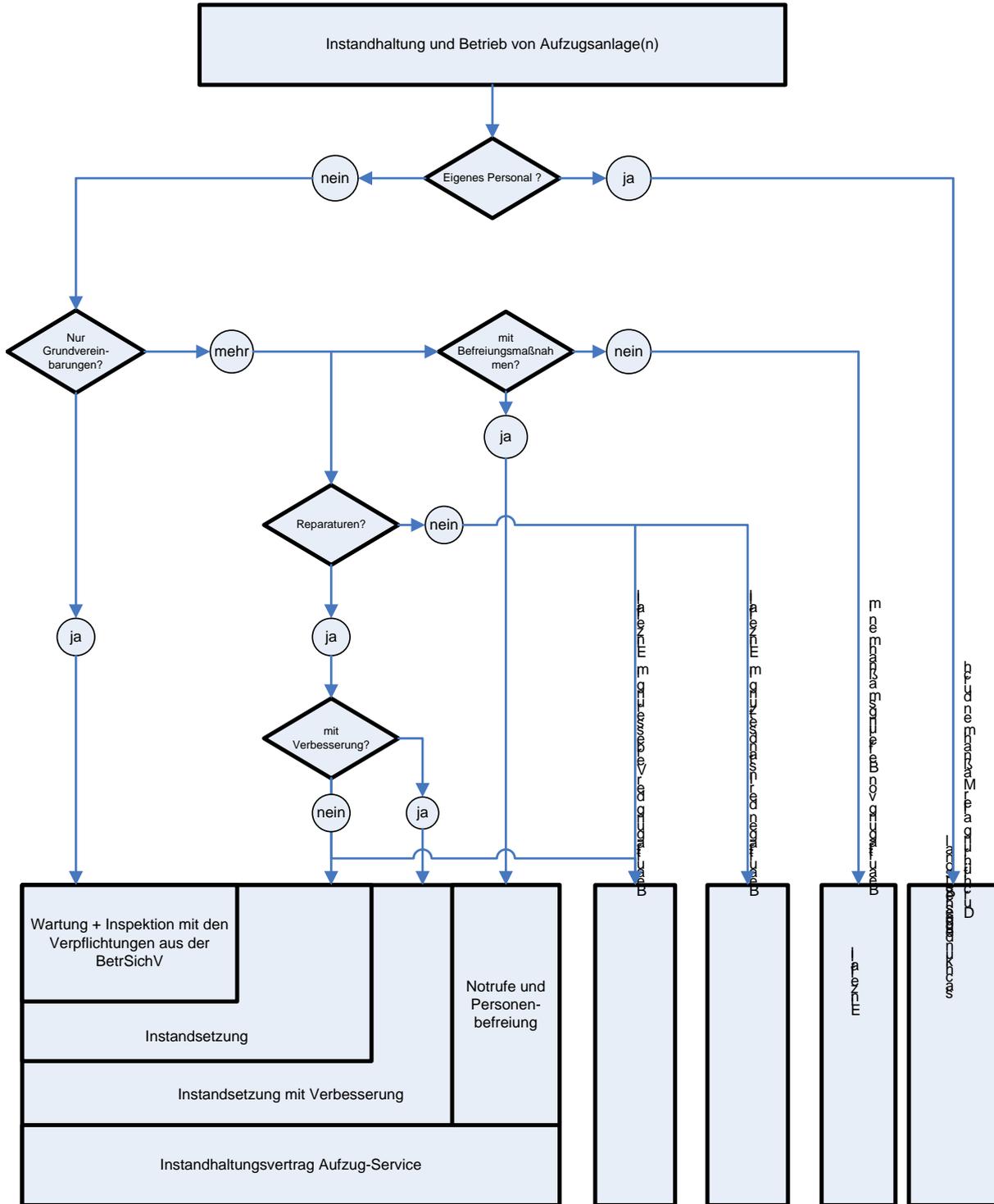
Der Auftraggeber listet in Anlage 1 alle Aufzugsanlagen auf, für die Inspektion, Wartung, Instandsetzung bzw. sonstige Leistungen ausgeschrieben werden sollen (siehe Beispiel). Der Auftraggeber muss die Spalten der Leistungen und Vergütungsarten sperren, die nicht vereinbart sind.

Wichtige Kriterien für die Instandhaltungsmaßnahmen und deren Preiskalkulation sind einmal die Belastung eines Aufzuges in Fahrten je Monat und die gewünschte Verfügbarkeit in Prozent. Der AG hat daher diese Auslegungsdaten in Anlage 1 für jeden Aufzug anzugeben. Weitere Details und Erläuterungen hierzu siehe auch AMEV-Empfehlung „Aufzug“.

Der Bieter trägt die angebotenen Einheitspreise in den Spalten „Monatliche Vergütung“ ein.

In der Anlage 2 können weitere Vereinbarungen festgehalten werden, die mit den Texten des vorliegenden Mustervertrages nicht regulierbar sind.

Ablaufdiagramm



Anlage 1 Liste der Aufzugsanlagen (BEISPIEL)

lfd Nr.	Aufzugsanlage(n) / -gruppe Standort: Straße; Hausnr; PLZ; Ort	Fabr.-Nr.	Größe [kg / Pers]	Belastung [Fahrten je Monat]	Verfügbar keit [%]	Monatliche Vergütung in € (netto)				Personen- befreiung je Fall
						Inspektion und Wartung	Instand- setzung ggf. mit Verbess.	Notruf- entgegen- nahme	Gesamt	
1	Personenaufzug Nr 7 Schöner Platz 5; 54321 Musterdorf	25/99	630/8	6000	97	38,00	150,00	15,00	203,00	35,00
2	Aufzugsgruppe aus lfd Nr 3 bis 5									
3	Bettenaufzug Nr 1 Klinikstr. 5; 12345 Musterhausen	265/03	1200/15	20000	99	38,00	180,00	15,00	233,00	35,00
4	Bettenaufzug Nr 2 Klinikstr. 5; 12345 Musterhausen	266/03	1200/15	20000	99	38,00	180,00	15,00	233,00	35,00
5	Bettenaufzug Nr 3 (Feuerwehraufzug) Klinikstr. 5; 12345 Musterhausen	267/03	1200/15	20000	99	45,00	215,00	15,00	275,00	35,00
Gesamtsumme der monatlichen Vergütung									944,00	

Standardwerte für Belastungen :
 sehr gering – 3000; gering – 6000; normal – 12.000;
 mittel – 20.000; stark – 30.000; hoch – 60.000

Standardwerte für Verfügbarkeit:
 gering – 97; normal – 98; hoch – 99; sehr hoch – 99,5

weitere Details siehe auch AMEV-Heft „Aufzug“

V E R T R A G
für
Instandhaltung sowie andere Leistungen
für Aufzugsanlagen
in öffentlichen Gebäuden
(Aufzug - Service 2010 - Version 09-2015)

Gebäude:

Betreiber der Aufzugsanlage(n):

Baudurchführende Dienststelle:

Zwischen

vertreten durch

vertreten durch

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und der Firma

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Bestandteile des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind folgende Leistungen für die in Anlage 1 aufgeführte(n) Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte:

- Inspektion und Wartung (Abschnitt 2.1)
- Instandsetzung und Verbesserung (Abschnitt 2.2)
- Notrufentgegennahme und Personenbefreiung (Abschnitt 2.3)
- Besondere Vereinbarungen (Anlage 2)

In Anlage 1 sind die Vergütungen der einzelnen Leistungen vereinbart.

1.2 Definitionen zum Vertrag; Verweise auf Normierungen

Insoweit in diesem Vertrag Begriffe der DIN 31051 verwendet werden, gelten für diese Begriffe die Definitionen dieser DIN. Betrachtungseinheiten gemäß DIN 31051 sind z.B. Aufzugsanlage, Baugruppen, Einrichtungen, Geräte und Austauschteile/-baugruppen.

Es gilt als vereinbart, dass sich die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Verbesserung einer Schwachstelle gemäß DIN 31051 auf die Wirtschaftlichkeit für den AG bezieht, unabhängig davon, ob die Verbesserung auch für den AN wirtschaftlich ist.

Instandhaltungsanweisungen des Montagebetriebes nach DIN EN 13015 sind anzuwenden und Vertragsbestandteil.

Als Zeitintervall der Verfügbarkeit im Sinne der DIN 31051 gilt ein Kalenderjahr.
Die prozentualen Angaben zur Verfügbarkeit (s. Anlage 1) beziehen sich auf die Arbeitszeit des AG.

Kernarbeitszeit des AG ist Montag bis Freitag (außer an gesetzlichen Feiertagen) von _____ Uhr bis _____ Uhr.¹⁾

Arbeitszeit des AG ist Montag bis Freitag / Samstag¹⁾ (außer an gesetzlichen Feiertagen) von _____ Uhr bis _____ Uhr.¹⁾

Abweichende Regelungen können in der Anlage 2 „Besondere Vereinbarungen“ vereinbart werden¹⁾.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

2 Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Inspektion und Wartung

2.1.1 Leistungen

Die Leistungen der Inspektion und Wartung umfassen alle regelmäßigen Maßnahmen zur Erhaltung des einwandfreien Zustands und der Funktion der Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte gemäß DIN 31051, die zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes (Inspektion), zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates (Wartung) und nach der Arbeitsanweisung des Herstellers erforderlich sind.

Der AN führt die Inspektion und Wartung der Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte wie folgt durch:

- gemäß Hersteller-Instandhaltungsanweisung nach DIN EN 13015; ²⁾ mal jährlich (nur für Anlagen, die mit Vertragsbeginn erstmalig in Verkehr gebracht werden)
- gemäß beiliegender Arbeitsanweisung (nur für vorhandene Anlagen)

Zu den Leistungen der Inspektion und Wartung zählen weiterhin:

- das Beseitigen aller betriebsbedingten Verunreinigungen an zentralen Einrichtungen und Geräten sowie in den Betriebsräumen und Fahrschächten.
- die Verpflichtungen des Betreibers aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
 - § 10 BetrSichV hinsichtlich der Erhaltung des vorschrifts- und ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, der Instandsetzung (soweit beauftragt) und Wartung, der Außerbetriebsetzung, wenn Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, bei der Instandhaltung erkannt werden
 - § 16 und § 17 BetrSichV hinsichtlich der Veranlassung und Dokumentation der Prüfungen
 - § 19 BetrSichV hinsichtlich der Anzeige bei der zuständigen Behörde im Unfall- oder Schadenfall. Alle Schreiben an Aufsichtsbehörden und/oder Überwachungsstellen sind dem AG als Durchschrift/Kopie zeitgleich zuzuleiten.
- das Stellen der Arbeitskräfte in erforderlichem Umfang für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.
 - Belastungsgewichte sind vom AN bereitzustellen.
 - Belastungsgewichte werden vom AG beigestellt.

Soweit zulässig, können bei den Prüfungen anstelle der Beistellung von Belastungsgewichten zugelassene, elektronische Prüfsysteme auf Kosten des AN eingesetzt werden.
- die Prüfung und Ergebnisdokumentation der elektrischen Einrichtungen nach der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift A3 an Aufzugsanlage(n) und Schacht- und Betriebsrauminstallationen

Die Inspektionen und Wartungen können, wenn im Abschnitt 4 vereinbart, auch per Fernbetreuung erfolgen. Ausgenommen davon sind z.B. Akkumulatoren und das Beseitigen aller betriebsbedingten Verunreinigungen.

Werden bei der Inspektion und Wartung Fehler festgestellt, ist der AG unverzüglich zu unterrichten.

Wenn für den fehlerhaften Teil der Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte Instandsetzung gegen monatliche Vergütung unter Abschnitt 2.2.5 vereinbart ist, hat der AN unverzüglich die Instandsetzung vorzunehmen.

Ist für die fehlerhaften Teile der Aufzugsanlage(n) die Vereinbarung zur Instandsetzung nach 2.2 nicht getroffen oder werden durch den AG Störungen gemeldet, die durch Instandsetzungsmaßnahmen beseitigt werden können, hat der AN auf Aufforderung unverzüglich ein Angebot über die Instandsetzung einschließlich Teilelieferung zu unterbreiten und diese Leistungen nach gesonderter Beauftragung innerhalb der darin vereinbarten Fristen zu erbringen. Diese Leistungen werden gesondert vergütet, Ziffer 2.1.4. bleibt unberührt. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung der Instandsetzung besteht nicht.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

2.1.2 Materiallieferungen

Der AN liefert alle für die vereinbarten Leistungen nach Abschnitt **2.1** notwendigen Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile, Sollbruchteile sowie Hilfsmittel (z.B. Öle, Schmierstoffe, Leuchtmittel, Akkumulatoren, sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe). Kosten und Risiken des Transportes trägt der AN.

Die Teile sind mit deutschsprachiger Dokumentation wie folgt zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist:

- in ausgedruckter Form
- in ausdrückbarer Form

Der AG kann die Dokumentation für eigene Zwecke, unter Ausschluss der Weitergabe an Dritte, vervielfältigen.

Der AN hat grundsätzlich für die Lieferbereitschaft aller notwendigen Teile und Hilfsmittel für die Dauer des Vertrages zu sorgen.

Ausgebaute Teile und/oder unbrauchbar gewordene Hilfsmittel sowie Verpackungsmaterial sind zu entfernen und entsprechend der aktuellen Rechtslage durch den AN zu entsorgen.

2.1.3 Ausführungszeit

Die Inspektionen und Wartungen sind durchzuführen:

- Während der Kernarbeitszeit
- Während der Arbeitszeit
- ¹⁾

2.1.4 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den in Anlage 1 vereinbarten Preisen. Diese enthalten alle Nebenkosten sowie Hilfsmittel gemäß Abschnitt 2.1.2.

- Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.1.2.
- Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.1.2 bis zum aktuellen Listenpreis von insgesamt 30 € (netto) je Instandhaltungsmaßnahme. Wird diese Grenze überschritten, werden die darüber hinaus gehenden Kosten zusätzlich vergütet.

Die Vergütung erfolgt monatlich.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

2.2 Instandsetzung und Verbesserung

2.2.1 Leistungen

Die Leistungen der Instandsetzung umfassen alle Maßnahmen gemäß DIN 31051 ("Maßnahmen zur Rückführung einer Betrachtungseinheit in den funktionsfähigen Zustand") und nach der Arbeitsanweisung des Herstellers um die geforderte Funktion der Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte wieder herzustellen.

Ist der Auftragnehmer Errichter der Anlage, so werden ihm während der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen nicht vergütet.

Zusätzlich werden vereinbart:

- Maßnahmen zur Steigerung der Funktionssicherheit (Verbesserungen gemäß DIN 31051, ohne Änderung der bestehenden Funktionen). Wenn dem AN eine Verbesserung nur durch eine Änderung/Modifikation gemäß DIN 31051 möglich ist, sind diese Kosten mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 1)

2.2.2 Materiallieferungen

Der AN liefert alle für die vereinbarten Leistungen nach Abschnitt **2.2** notwendigen Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile, Sollbruchteile sowie Hilfsmittel (z.B. Öle, Schmierstoffe, sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe). Kosten und Risiken des Transportes trägt der AN.

Die Teile sind mit deutschsprachiger Dokumentation wie folgt zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist:

- in ausgedruckter Form
- in ausdrückbarer Form

Der AG kann die Dokumentation für eigene Zwecke, unter Ausschluss der Weitergabe an Dritte, vervielfältigen.

Der AN hat grundsätzlich für die Lieferbereitschaft für alle notwendigen Teile und Hilfsmittel für die Dauer des Vertrages zu sorgen.

Ausgebaute Teile und/oder unbrauchbar gewordene Hilfsmittel sowie Verpackungsmaterial sind zu entfernen und entsprechend der aktuellen Rechtslage durch den AN zu entsorgen.

2.2.3 Ausführungszeit

Die Leistungen sind durchzuführen:

- Während der Kernarbeitszeit
- Während der Arbeitszeit
- Während 1)

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

2.2.4 Reaktionszeiten

Die Einleitung qualifizierter Maßnahmen erfolgt

- am selben Tag bei Meldungseingang bis 12.00 Uhr, ansonsten am nächsten Arbeitstag, innerhalb des vereinbarten Ausführungszeitraums.
- innerhalb von 2 Stunden nach Meldungseingang innerhalb der vereinbarten Ausführungszeit.
- ¹⁾

2.2.5 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den in Anlage 1 vereinbarten Preisen. Diese enthalten alle Nebenkosten sowie Hilfsmittel gemäß Abschnitt 2.2.2.

- Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.2.2.
- Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.2.2 bis zum aktuellen Listenpreis von insgesamt 30€ (netto) je Instandhaltungsmaßnahme. Wird diese Grenze überschritten, werden die darüber hinaus gehenden Kosten zusätzlich vergütet.

Die Vergütung erfolgt monatlich.

Bei Mängelhaftung des Auftragnehmers aus der Errichtung der Anlage/n wird für zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen keine Vergütung gewährt.

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche endet am ³⁾

2.3 Notrufentgegennahme und Personenbefreiung

2.3.1 Notrufentgegennahme

Notrufe aus dem Fahrkorb nimmt

- der AG
- eine ständig besetzte Notrufzentrale des AN gemäß DIN EN 81-28

entgegen und veranlasst die Befreiungsmaßnahmen. Fernsprechanschlusskosten sowie die laufenden Fernspreckgebühren trägt der AG.

2.3.2 Befreiungsmaßnahmen

Befreiungsmaßnahmen führt

- der AG
- der AN

durch.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

2.3.3 Vergütung

Die Vergütung enthält alle Nebenkosten und erfolgt

- monatlich nach Anlage 1 für die Notrufannahme und das Veranlassen von Befreiungsmaßnahmen.
- je Fall einer Personenbefreiung nach Anlage 1
- nur bei besonderem Auftrag nach Anlage 2 (als „Besondere Vereinbarungen“ festzuhalten).

3 Pflichten des Auftragnehmers

Der AN hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Aufzugsanlage erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist für die Dauer der Leistungen aufrechtzuerhalten.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Stand der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind zu beachten.

Der AN hat die Leistungen mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des AGs an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

Erkennt der AN Fehler, welche die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit an der Aufzugsanlage gefährden können, hat er die Annahmestelle des AG unverzüglich zu benachrichtigen und erforderlichenfalls bei Gefahr im Verzug die Außerbetriebnahme der Aufzugsanlage zu veranlassen.

Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Fehler, die beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den vereinbarten Leistungen gehören, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Erkennt der AN, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der bestehenden Vorschriften andere Vereinbarungen zu diesem Vertrag notwendig werden, hat er den AG schriftlich darauf hinzuweisen.

4 Fernbetreuung

Leistungen, die nach Ihrer Eigenart per Fernbetreuung erbracht werden können,

- dürfen über Fernbetreuung erbracht werden. Protokolle über die durchgeführten Arbeiten werden dem AG innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung der Arbeiten übersandt. Fernsprechanschlusskosten sowie die laufenden Fernsprechgebühren trägt der AN
- dürfen nicht per Fernbetreuung erbracht werden.

5 Besondere Vereinbarungen

- Es werden keine besonderen Vereinbarungen getroffen.
- Die Vereinbarungen gemäß Anlage 2 „Besondere Vereinbarungen“ sind zu beachten.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

6 Weitere Regelungen zur Vergütung

Die in Anlage 1 vereinbarten monatlichen Vergütungen werden wie folgt gezahlt:

- vierteljährlich in der Mitte des Quartals
 ¹⁾
- Eine Anpassung der Vergütung während der Dauer des Vertrages erfolgt nicht, weiter bei Ziffer 6.1
- Der Preis für die zu erbringenden Leistungen ist bezogen auf den Lohnkostenanteil veränderlich. Etwaige Änderungen ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Preisanpassungsklauseln.
- Der Preis für die zu erbringenden Leistungen ist bezogen auf den Lohn- und den Materialkostenanteil veränderlich. Etwaige Änderungen ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Preisanpassungsklauseln.

Die monatliche Vergütung ist ausschließlich der Umsatzsteuer für die Dauer von 12 Monaten von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Termin Festpreis. Fahrtkosten sind Bestandteil der monatlichen Vergütung. Ändert sich nach Ablauf der Frist von 12 Monaten eine oder mehrere der in der Preisgleitklausel berücksichtigten Größen, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die monatliche Vergütung nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden.

$$K_n = K * \left(P_A + P_L * \frac{L_n}{L} + P_M * \frac{M_n}{M} \right)$$

Dabei bedeuten:

- K = Vergütung - ohne Umsatzsteuer - bei Vertragsangebot
- K_n = neue Vergütung
- P_A = 0, ²⁾= Allgemeinkostenanteil }
- P_L = 0, ²⁾= Lohnkostenanteil } zusammen 1,0
- P_M = 0, ²⁾= Materialkostenanteil }
- L = ⁵⁾ €/Std. ⁵⁾ €/Monat = Lohn der maßgebenden Lohngruppe bei Vertragsangebot
- L_n = neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe
- M = ²⁾ Materialindex im Jahr des Vertragsangebotes (Basisjahr = 100)
- M_n = neuer Materialindex

Maßgebender Tarifvertrag ²⁾

Maßgebende Lohngruppe ²⁾

Maßgebender Materialindex ²⁾

Maßgebender Materialindex ist der Jahresdurchschnittsindex für Walzstahl des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Indices für industrielle Produkte).

Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom 1. des dem Verlangen folgenden Monats.

Alle Vergütungsangaben sind ohne Umsatzsteuer.

vom AG anzukreuzen
 3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
 4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
 5) vom AN anzukreuzen

6.1 Vergütung bei Mängelhaftung

Soweit der AN Ansprüchen des AGs aus Mängelhaftung nachkommt, wird für diese Leistungen keine Vergütung gewährt. Dies gilt auch für Teillieferungen.

6.2 Vergütung bei Außerbetriebsetzung

Werden in Anlage 1 aufgeführte Aufzugsanlagen oder Teile davon außer Betrieb gesetzt, ist für die Zeitspanne der Außerbetriebsetzung mit dem AN eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

Die Absicht, Aufzugsanlagen oder Teile davon durch den AG außer Betrieb zu nehmen oder außer Betrieb zu setzen, ist dem AN 3 Monate vorher mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Außerbetriebsetzung ist mit anzuzeigen.

Für die bei der Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme ggf. erforderlichen Leistungen sind ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Der AG hat zumindest die Kosten für die u. U. erforderlichen Überholungsarbeiten, die nachweislich durch den Stillstand bedingt sind sowie die Kosten für die Überprüfung der Anlage vor Wiederinbetriebnahme zu erstatten.

7 Annahmestellen für Benachrichtigungen

7.1 Annahmestellen beim AG

Name: 1)

Telefon: 1)

Telefax: 1)

E-Mail: 1)

Vertretung: 1)

Telefon: 1)

Telefax: 1)

E-Mail: 1)

7.2 Annahmestellen beim AN

Name: 2)

Telefon: 2)

Telefax: 2)

E-Mail: 2)

Vertretung: 2)

Telefon: 2)

Telefax: 2)

E-Mail: 2)

Änderungen sind dem jeweiligen Vertragspartner umgehend schriftlich mitzuteilen.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

8 Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 1 Jahr.

Hiervon abweichend beträgt für die Lieferung und den Einbau von Ersatzteilen die Verjährungsfrist 2 Jahre

9 Haftung

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für

- | | | |
|---|----------------------|----------------------------------|
| • | Sachschäden auf | 500.000,- € je Schadensfall, |
| | höchstens aber | 1.000.000,- € insgesamt |
| • | Vermögensschäden auf | ¹⁾ € je Schadensfall, |
| | höchstens aber | 500.000,- € insgesamt. |

Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in nachfolgender Höhe abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist.

- | | | |
|---|------------------|-----------------|
| • | Sachschäden | ¹⁾ € |
| • | Vermögensschäden | ¹⁾ € |
| • | Personenschäden | ¹⁾ € |

10 Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag beginnt am ³⁾.

- Der Vertrag wird auf die Dauer von ¹⁾ Jahren geschlossen.
- Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Der Vertrag ist mit einer Frist von 3 Monaten kündbar, wenn die in Anlage 1 aufgeführten Aufzugsanlagen wesentlich geändert oder außer Betrieb genommen werden.

Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt ergänzend zu den Regelungen des BGB insbesondere, wenn:

- der Vertrag für die Errichtung der Anlage vorzeitig beendet wird.
- die vereinbarten Leistungen aus rechtlichen Gründen an Dritte zu beauftragen sind.
- der AN wesentliche Vertragspflichten nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt.
- der AN in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn über das Vermögen des AN das Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

- der AN dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt.
- der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

11 Pflichten des Auftraggebers

Alle bekannt gewordenen Störungen und Schäden an den Aufzugsanlagen, die im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen stehen, werden unverzüglich dem AN mitgeteilt. Der AG führt darüber entsprechende Aufzeichnungen.

Der AG wird dem AN alle erkannten außergewöhnlichen Betriebsverhältnisse und die sicherheitsempfindlichen Bereiche mitteilen. Bei Arbeiten in sicherheitsempfindlichen Bereichen oder außerhalb der üblichen Dienstzeit wird Begleitpersonal gestellt.

Der AG darf die vom AN zur Verfügung gestellte Software nicht ändern, vervielfältigen oder außerhalb der Anlage verwenden.

Der AG hat dem AN zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen und Geräte der Aufzugsanlage sowie die erforderlichen Versorgungsanschlüsse kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Aufzugsanlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

Der AG stellt folgende Arbeitskräfte

keine ¹⁾

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

12 Streitigkeiten

Ein Streitfall berechtigt den AN nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

13 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des AGs zuständigen Stelle.

14 Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

15 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Liste der Aufzugsanlage(n)
- Anlage 2: Besondere Vereinbarungen

Für den Auftraggeber:

, den

.....
Name/Unterschrift

Für den Auftragnehmer: ⁶⁾

, den

.....
Name/Unterschrift

- vom AG anzukreuzen
- 1) vom AG auszufüllen
- 2) vom AN auszufüllen
- 3) nach Abnahme auszufüllen
- 4) nicht zutreffendes streichen
- 5) vom AN anzukreuzen
- 6) Unterschriften und Stempel entbehrlich bei Beauftragung im Rahmen eines Bauausführungsauftrags nach VOB/B einschließlich Instandhaltung

Anlage 1 Liste der Aufzugsanlage(n)

lfd. Nr.	Aufzugsanlage(n) / -gruppe Standort: Straße; Hausnr.; PLZ; Ort	Fabr.-Nr.	Größe [kg / Pers]	Belastung [Fahrten je Monat]	Verfügbar- keit [%]	monatliche Vergütung in € (netto, ohne USt)				
						Inspektion und War- tung	Instand- setzung ggf. mit Verbess.	Notrufent- gegen- nahme	Gesamt	Personen- befreiung je Fall
Gesamtsumme der monatlichen Vergütung										

Standardwerte für Belastungen :
 sehr gering – 3000; gering – 6000; normal – 12.000;
 mittel – 20.000; stark – 30.000; hoch – 60.000

Standardwerte für Verfügbarkeit:
 gering – 97; normal – 98; hoch – 99; sehr hoch – 99,5

weitere Details siehe auch AMEV-Heft „Aufzug“

t

Anlage 2: Besondere Vereinbarungen